



Zum Thema:

## WEIHNACHTLICHE RECHTSIRRTÜMER

Generell, aber auch in Zusammenhang mit Weihnachten kursieren einige Rechtsirrtümer, die sich konsequent halten. Einige davon möchte ich heute aufgreifen:



**E**ntgegen weitverbreiteter Meinung gibt es kein Recht auf Umtausch, Rückgaberechte existieren nur in ganz bestimmten Bereichen, vor allem im Onlinehandel. Beim Kauf von Waren im stationären Handel gilt das nicht. Ein Recht darauf, sein Geld zurückzubekommen, gibt es ebenso nicht, ein Umtausch und wie damit umgegangen wird, liegt ausschließlich an der Kundenfreundlichkeit des Verkäufers. Der Verkäufer kann reduzierte Ware vom Umtausch ausschließen, da ja er ohnedies entscheiden kann, ob er ein Umtauschrecht einräumt. Ist die gekaufte Sache aber mangelhaft, hat diese also irgendeinen Fehler, hat das mit dem Umtauschrecht nichts zu tun. Vielmehr muss der Verkäufer dann im Sinne der Gewährleistungsvorschriften entweder den Mangel beheben oder die Ware gegen eine mangelfreie austauschen. Gutscheine

zu schenken ist beliebt, aber nicht unrisikant: Häufig geht es aus rechtlicher Sicht um die Frage der Zulässigkeit von Befristungen. Leider lässt sich dieses Problem nicht einfach beantworten. Eine Befristung von unter zwei Jahren ist in aller Regel unzulässig. Aus bereicherungsrechtlicher Sicht ist es meiner Einschätzung nach so, dass auch nach Ablauf einer (zulässigen) Befristung zwar der „Eintausch“ eines Gutscheins gegen Waren abgelehnt werden kann, der Nominalwert des Gutscheins aber auszubezahlen ist.

**Dr. Gernot Sattlegger (38) ist Rechtsanwalt und Partner der in Linz und Wien tätigen Anwaltssozietät Sattlegger, Dorninger, Steiner & Partner.**

